

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

I. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen von Stilo. Abweichende Bestimmungen oder Ergänzungen zu diesen AGB gelten nur, sofern Stilo ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner auf Lieferungen und Leistungen von Stilo wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Solche Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern erlangen lediglich dann Geltung, wenn Stilo zugunsten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich auf die Anwendbarkeit der vorliegenden AGB verzichtet hat.

II. UMFANG DER LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

3. Die Angebote von Stilo in Preislisten sind unverbindlich. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen ist ausschliesslich der zwischen den Parteien geschlossene schriftliche Vertrag massgebend. Fehlt ein gegenseitig unterzeichneter schriftlicher Vertrag, so ist die Auftragsbestätigung von Stilo oder, bei Fehlen einer solchen, das Angebot von Stilo verbindlich.
4. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der Auftragsbestätigung oder der Angebote von Stilo durch den Besteller sind nur wirksam, wenn Stilo diese schriftlich bestätigt hat. Ohne schriftliche Bestätigung gilt der Umfang der Lieferungen oder Leistungen, wie er sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung ergibt, welche somit gültig bleiben. Änderungswünsche des Bestellers können zudem nur insofern berücksichtigt werden, als der Fertigungsprozess noch nicht begonnen hat und noch keine Kosten bei Stilo angefallen sind. Änderungswünsche können zu Verschiebungen des Liefertermins führen, die ausschliesslich zu Lasten des Bestellers gehen.
5. Die zum Auftrag gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind nur ungefähr massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
6. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern, Software sowie anderen Unterlagen oder Dokumenten behält sich Stilo ausdrücklich alle Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Stilo zugänglich gemacht werden. Solche einem Angebot zugehörigen Unterlagen und Dokumente sind Stilo auf erstes Verlangen zurückzugeben, sofern Stilo der Auftrag nicht erteilt wird.
7. Stilo ist ermächtigt, Modellverbesserungen, bei denen Form-, Mass- und Farbabweichungen auftreten können, vorzunehmen. Solche Verbesserungen berechnen den Besteller nicht zur Geltendmachung irgendwelcher Mängelrechte.
8. Soweit Stilo Unterlagen des Kunden ausgehändigt werden, ist Stilo berechtigt, diese Unterlagen Dritten zugänglich zu machen, soweit Stilo zulässigerweise Leistungen oder Lieferungen an Dritte überträgt.

III. PREISE

9. Die Preise verstehen sich als Nettopreise (die Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen und zusätzlich erhoben) und gelten, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, ab Werk von Stilo, d.h. exkl. der Kosten für Versand ab Firmensitz, Verpackung und Transportversicherung. Die Kosten für Aufstellung oder Montage werden gesondert berechnet.
10. Die Preise gelten nur für den jeweiligen Auftrag.
11. Preise in Angeboten von Stilo haben eine Gültigkeit von vier Wochen seit Angebotsdatum, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

12. Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil von Stilo zu leisten und zwar ohne Abzug von Spesen, Steuern, Abgaben oder dergleichen.
13. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis wie folgt zu entrichten:

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen netto seit Datum der Rechnungstellung zu bezahlen.
Ein Skontoabzug wird von Stilo nur dann anerkannt, wenn sämtliche vorherigen Zahlungsverpflichtungen durch den Besteller vollumfänglich erfüllt sind.
14. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, sobald am Domizil von Stilo der gesamte Preis in Schweizer Franken zur freien Verfügung

von Stilo gestellt worden ist. Sämtliche durch die Zahlung anfallenden Spesen, insbesondere bei Bezahlung mit Check oder Wechseln, gehen zu Lasten des Bestellers.

15. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die Stilo nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglichen.
16. Falls Anzahlungen vereinbart sind und der Besteller diese nicht termingerecht leistet, ist Stilo berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten sowie Ersatz des Stilo entstandenen Schadens zu verlangen. Wird die Anzahlung verspätet geleistet, ist Stilo berechtigt, Sicherstellung für die verbleibende Preisrestanz zu verlangen und bis zur Leistung dieser Sicherstellung die Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten. Diese Rechte bestehen auch bei ausbleibender oder verspäteter Leistung einer Teilzahlung.
17. Hält der Besteller die Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Zins von 7% pro Jahr zu entrichten. Ansprüche auf Ersatz weiteren Schadens bleiben vorbehalten.
18. Der Besteller kann eigene Forderungen nur mit Forderungen gegen Stilo verrechnen, welche umstritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
19. Zahlungen an Dritte werden nur dann als Zahlungserfüllung anerkannt, wenn Stilo der Leistung an einen Dritten vorgängig schriftlich zugestimmt hat.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

20. Stilo bleibt Eigentümer sämtlicher Lieferungen, bis Stilo die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von Stilo erforderlich sind, mitzuwirken, insbesondere ermächtigt er Stilo mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern gemäss den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes instandhalten und zugunsten von Stilo gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Stilo weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

VI. LIEFERFRIST

21. Die Lieferfrist beginnt mit Abschluss des Vertrages bzw. mit Ausstellung der Auftragsbestätigung. Der Beginn der Lieferfrist setzt voraus, dass sämtliche vom Besteller zu liefernden Unterlagen übergeben und die Pläne genehmigt bzw. weitere technischen Punkte bereinigt worden sind sowie dass die Zahlungsbedingungen und die Erbringung von Sicherheiten eingehalten worden sind. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, steht die Lieferfrist still bzw. verlängert sie sich um die Zeitdauer zwischen Vertragsschluss und Erfüllung obgenannter Voraussetzungen.
22. Für den Fall, dass Forderungen von Stilo aus vorgängigen Lieferungen oder Leistungen an den Besteller nicht beglichen sind, ist Stilo berechtigt, ihre Lieferungen oder Leistungen bis zur Erfüllung der entsprechenden Forderungen zurückzuhalten. Die Lieferfrist verlängert sich automatisch im entsprechenden Umfang.
23. Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer, während der Hindernisse auftreten, die Stilo trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob diese Hindernisse bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise aber nicht abschliessend Krieg, Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Rohmaterial, Halb- oder Fertigfabrikaten, behördlichen Massnahmen, Naturereignisse etc.
24. Die Lieferung gilt als erfolgt:
 - bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Mitteilung der Versandbereitschaft;
 - bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, sobald die Lieferungen am Aufstellungsort eingetroffen sind.
25. Stilo bemüht sich, Bestellungen so schnell wie möglich auszuliefern und Liefertermine wenn möglich einzuhalten; Angaben betreffend Termine und Lieferzeiten sind indes unverbindliche. Schadensersatzansprüche oder ein Rücktrittsrecht

des Bestellers wegen Lieferverzögerung sind ausgeschlossen.

26. Ist der Besteller mit der Abnahme der Lieferungen oder Leistungen im Verzug, ist Stilo berechtigt, eine Entschädigung für die Lagerung der Lieferungen in seinem Werk zu verlangen, mindestens jedoch 0.5% des Rechnungsbetrages für jeden angebrochenen Monat.

VII. ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR

27. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk Stilo auf den Besteller über. Erfolgt die Lieferung mit Aufstellung und Montage, gehen Nutzen und Gefahr nach der Aufstellung oder Montage auf den Besteller über.
28. Wird die Ablieferung auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die Stilo nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über.

VII. AUFSTELLUNG ODER MONTAGE

29. Für jede Art von Aufstellung oder Montage müssen vor Beginn alle dem Besteller obliegenden Lieferungen und Leistungen soweit fortgeschritten sein, dass die Arbeit sofort nach Ankunft des Personals von Stilo begonnen werden kann.

IX. GEWÄHRLEISTUNG

30. Stilo leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr, dass die gelieferten Waren zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Material- und Herstellungsfehlern sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Waren erheblich mindern.
31. Von der Gewährleistung und Haftung von Stilo ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, wie beispielsweise Schäden infolge natürlicher Abnutzung und Verschleiss, inkl. Oberflächenveränderungen durch UV-Strahlen, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften oder Einflüssen von Dritten sowie von Betriebsmitteln, die nicht von Stilo geliefert worden sind.
32. Nachdem Stilo für ihre Produkte teilweise Naturprodukte, insbesondere Holz verwendet, sind Farb- und Strukturabweichungen von den gültigen Mustern durch den Besteller zu tolerieren und können nicht im Rahmen der Gewährleistung geltend gemacht werden. Aufgrund der Möglichkeit, dass alterungsbedingt Oberflächenveränderungen in Kauf zu nehmen sind, kann Stilo keine Gewährleistung für Farb- und Strukturgleichheit bei Nachbestellungen leisten.
33. Der Besteller ist verpflichtet, allfällige nachträglich entdeckte Mängel unverzüglich schriftlich Stilo anzuzeigen. Schadhafte Produkte oder Produktteile werden nach Wahl von Stilo kostenlos umgetauscht, repariert oder durch gleichwertige Produkte ersetzt. Es besteht seitens des Bestellers kein Recht auf Wandlung, auf Rückerstattung des Kaufpreises oder auf Preisminderung. Stilo kann aber nach eigenem Ermessen auf Nachbesserung oder Umtausch zugunsten einer Herabsetzung des Preises verzichten. Schadenersatzansprüche irgendetwelcher Art werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Austausch, Reparatur oder Ersatz berechtigen zu keiner Garantieverlängerung; es bleibt diesbezüglich die für die erste Lieferung massgebliche Garantiezeit verbindlich.
34. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, leistet Stilo während **zwei Jahren** Gewähr. Die Gewährleistungsfrist läuft ab dem Datum der Lieferung.

X. ABNAHME, PRÜFUNG DER LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

35. Stilo wird die Lieferungen und Leistungen soweit bei Stilo üblich, vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
36. Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert einer Frist von **sieben Arbeitstagen** zu prüfen und Stilo eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
37. Treten zu einem späteren Zeitpunkt Mängel an den Lieferungen und Leistungen auf, die bei der Abnahme noch nicht vorhanden waren, hat der Besteller diese unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, erlischt die Gewährleistungspflicht von Stilo für diese Mängel.

XI. NICHTERFÜLLUNG, SCHLECHTERFÜLLUNG

38. Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten von Stilo erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepasst.

Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Stilo das Recht zur Auflösung des Vertrages oder der betroffenen Vertragsteile zu. Will Stilo von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat Stilo dies dem Besteller nach Kenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat Stilo Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer derartigen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

XII. AUSSCHLUSS WEITERER HAFTUNG VON STILO

39. Jede weitere Haftung von Stilo wird - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Ansprüche des Bestellers bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit von Stilo oder dessen Hilfspersonen.

XIII. VERBINDLICHKEIT DER AGB

40. Diese AGB bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

XIV. GERICHTSSTAND

41. Gerichtsstand für den Besteller ist der Sitz von Stilo und damit **Bühler/AR (Schweiz)**. Stilo ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu belangen.
42. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Bühler, August 2009